

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der QualiTerra GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen an Kunden (nachfolgend „Käufer“ genannt). Die AGB gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.
- 1.2. Es gelten ausschließlich die AGB des Verkäufers. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und der Verkäufer den AGB des Käufers nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3. Diese AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Unberücksichtigt bleibt, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verkäufer wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müsste.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung des Verkäufers haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. seitens des Verkäufers eine schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Käufers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen hat. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dazu dem Käufer die ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 2.2. Die Bestellung des Käufers kann per Internet, E-Mail, Telefon, Post, Außendienstmitarbeiter oder Handelsvertreter erfolgen. Dabei gibt der Käufer jeweils ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages ab.
- 2.3. Die Annahme des Angebots und damit ein Vertragsschluss erfolgt erst durch die Übermittlung einer Auftragsbestätigung vom Verkäufer an den Käufer oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer.

3. Preise- und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Verkäufers, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Bei erheblicher Veränderung der Beschaffungskosten oder der Beschaffungspreise durch eine veränderte Marktsituation oder geänderter Produktspezifikation ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt, die Preise anzupassen.
- 3.3. Zahlungen an den Verkäufer sind ausschließlich per Bank- oder Sofortüberweisung an folgende Bankverbindung zu leisten:
 Zahlungsempfänger: QualiTerra GmbH
 Bank: VR Bank Coburg eG
 IBAN: DE18 7836 0000 0001 3600 19
 BIC: GENODEF1COS
- 3.4. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, per Vorauskasse innerhalb von 14 Tagen. Vor vollständiger Zahlung ist der Verkäufer nicht zur Lieferung verpflichtet.
- 3.5. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung in Textform zulässig; ebenso können weitere gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich der Zahlungskonditionen in Textform getroffen werden.
- 3.6. Der Verkäufer gewährt auf Bücher, Gutscheine, bereits reduzierte Ware und Sonderpreise keine Nachlässe.
- 3.7. Der Käufer kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Zusätzlich hat der Verkäufer bei Zahlungsverzug des Käufers einen Anspruch auf die Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € gemäß § 288 Absatz 5 BGB. Diese Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Verkäufers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- 3.8. Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit seitens des Käufers gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, kann der Verkäufer sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

4. Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Lieferung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

5. Lieferfrist und Lieferverzug

- 5.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. vom Verkäufer bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 5.2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche technischen Fragen sowie sonstige Einzelheiten des Auftrages gemeinsam mit dem Käufer abgeklärt sind und dieser seine sonstigen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Zu diesen Verpflichtungen des Käufers gehören insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Lieferstelle sowie die Zahlung einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3. Für den Fall, dass der Verkäufer vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird der Verkäufer den Käufer über diesen Umstand unverzüglich informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist insbesondere dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers stattgefunden hat oder wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind.

6. Liefer- und Versandbedingungen

- 6.1. Die Wahl der Versandart (z. B. Paketdienst oder Spedition) erfolgt nach Ermessen des Verkäufers, sofern keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde. Bei Speditionslieferungen erfolgt die Anlieferung in der Regel frei Bordsteinkante, das heißt unabeladen. Der Käufer hat in diesem Fall eigenverantwortlich für die Entladung der Ware sowie deren weiteren Transport zum Verwendungsort zu sorgen. Weitere Leistungen wie Verladen oder Montage erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung und werden zusätzlich berechnet.
- 6.2. Sofern der Käufer keine Montageleistungen beauftragt, ist er für die rechtzeitige Stellung von geeigneten, technischen Entladehilfsmitteln (z.B. Radlader) und den Entladevorgang verantwortlich. Es werden entweder 2-3 Personen, alternativ ein Radlader oder ähnliches für große Spielgeräte benötigt, da die Einzelteile ein hohes Gewicht aufweisen und sehr massiv sind.
- 6.3. Alle Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie nach Frankreich erfolgen gemäß Incoterms® 2020 DAP (Delivered at Place) an die vom Käufer angegebene Lieferadresse, bzw. bis zur Rampe. Der Verkäufer organisiert den Transport der Ware bis zum Bestimmungsort. Die Frachtkosten werden dem Käufer auf Basis des unrabattierten Nettowarenwerts in Rechnung gestellt. Es gelten Mindestversandkosten von 120 € zzgl. Ust. pro Lieferung. Übersteigt der prozentuale Anteil am Warenwert diesen Mindestbetrag, gelten folgende Sätze:

Für Deutschland:

0 € bis 3.000 €	= 12%
3.001 € bis 6.000 €	= 10%
6.001 € bis 9.000 €	= 8%
9.001 € bis 12.000 €	= 6%
ab 12.001 €	= 4%

Für Frankreich:

0 € bis 6.000 €	= 12%
6.001 € bis 9.000 €	= 10%
9.001 € bis 12.000 €	= 8%
ab 12.001 €	= 6%

- 6.4. Für Lieferungen auf deutsche und französische Inseln sowie an französische Departments in Übersee gelten abweichende Lieferbedingungen, die mit dem Käufer individuell vereinbart werden.
- 6.5. Für Lieferungen in weitere EU-Länder und Länder außerhalb der EU gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Lieferkondition EXW (Ex Works, gemäß Incoterms® 2020) ab Lager Coburg. Der Käufer hat in diesen Fällen den Transport auf eigene Kosten und Gefahr zu organisieren.
- 6.6. Eine Selbstabholung im Lager Coburg ist werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9 bis 16 Uhr möglich. In diesem Fall entfallen die Frachtkosten.
- 6.7. Eine Lieferung an Postlager, Depots, Packstationen und Postfilialen ist nicht möglich.
- 6.8. Der Verkäufer behält sich vor Teillieferungen vorzunehmen, die separat in Rechnung gestellt werden. Versandkosten werden dabei nur einmal berechnet.

7. Umtausch und Rückgabe

Ausgenommen vom Umtauschrecht ist Ware, die kundenspezifisch angefertigt wurde, Außenspielgeräte und Möbel.

8. Aufbau und Montage

- 8.1. Die Ware wird teilweise in zerlegten oder teilmontierten Zustand ausgeliefert.
- 8.2. Der Aufbau und die Montage sind nicht Bestandteil des Vertrages.
- 8.3. Die Montage der Ware kann auf Wunsch des Käufers gegen vorher seitens des Verkäufers angezeigte Mehrkosten ausgeführt werden. Ist die Montage aufgrund von durch den Käufer vorher nicht oder falsch angezeigten örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, behält sich der Verkäufer vor, anfallende Zusatzkosten (z.B. Anfahrtskosten, Übernachtungskosten) dem Käufer in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass die Ware an einem anderen Ort ein-/zwischenlagert werden muss, teilt dies der Käufer dem Verkäufer vorab telefonisch sowie zwingend in Textform mit. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die eingelagerte Ware zum Zeitpunkt der Montage am Montageort befindet.

8.4. Soll eine Montage von Geräten im Außenbereich ausgeführt werden, ist der Käufer verpflichtet, das Beiblatt „Montagevoraussetzungsblatt“ vorab auszufüllen und dem Verkäufer zukommen zu lassen. Erst wenn dem Verkäufer das unterschriebene Beiblatt vorliegt, kann eine Auftragsbestätigung erfolgen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers.

9.2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Benutzungs- und Diebstahlschäden zu schützen.

9.3. Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber in Höhe des mit dem Verkäufer vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

9.4. Der Verkäufer ermächtigt widerruflich den Käufer, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Verkäufer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

9.5. Verhält sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Käufer die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, sofern der Verkäufer dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat. Dies gilt nicht, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist der Verkäufer berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

9.6. Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

9.7. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Verkäufer verwahren.

9.8. Stellt der Käufer einen Antrag auf Insolvenz, hat er den Verkäufer darüber unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 Zivilprozessordnung (ZPO) gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.

9.9. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

10. Garantie

Der Verkäufer gewährt auf die Produkte 10 Jahre Garantie. Voraussetzung hierfür ist eine fachgerechte Montage, regelmäßige Wartung, Anwendung der empfohlenen Wartungs- und Pflegehinweise. Für mutwillige Beschädigung, unsachgemäße Benutzung und fehlerhafte Reparaturen entfällt der Garantieanspruch.

11. Sachmängel, Gewährleistung

11.1. Die Ware muss vom Käufer bei Anlieferung auf Vollständigkeit und Schäden geprüft werden. Erfolgt binnen drei Werktagen keine Meldung eines Mangels an den Verkäufer, gilt die Ware als mangelfrei abgenommen.

11.2. Falls ein offensichtlicher Mangel bei der Anlieferung vorliegt, ist dieser vom Käufer auf den Versandpapieren zu vermerken/dokumentieren, zu fotografieren und sofort dem Verkäufer in Textform mit Angabe der Auftragsnummer zu melden.

11.3. Es ist im Falle eines Mangels nicht ausreichend, wenn der Käufer die Ware „unter Vorbehalt“ entgegennimmt und dies auf den Fracht-/Lieferpapieren des Spediteurs/Zustellers schreibt.

Der Käufer muss zusätzlich noch genau die Art des Vorbehaltes notieren (z.B. Ware nicht vollständig, Ware zerkratzt, verbeult, verbogen, Verpackung beschädigt, ...). Sofern die genaue Art des Vorbehaltes auf den Fracht-/Lieferpapieren fehlt, kann der Verkäufer bei dem Transportdienstleister und dessen Versicherung ggf. keine Ersatzansprüche geltend machen und dem Käufer die Ware nicht kostenlos ersetzen.

11.4. Der Verkäufer wird im Falle eines Gewährleistungsanspruches den Mangel nach seiner Wahl durch Nachlieferung des Kaufgegenstandes, Nachbesserung oder durch Wertersatz beheben. Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Käufer dem Verkäufer die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Käufer die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, dem Verkäufer zu

Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass der Verkäufer eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführt, hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabeanspruch steht dem Käufer jedoch nicht zu.

11.5. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung / Nutzung oder mutwillige Beschädigung seitens des Käufers entstanden sind, entfällt der Gewährleistungsanspruch.

11.6. Vereinbarungen, welche hinsichtlich der Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (umfasst sind auch Zubehör und Anleitungen) getroffen wurden, bilden regelmäßig die Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Verkäufer (insbesondere in Katalogen oder auf dessen Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist.

12. Verjährung

12.1. Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.

12.2. Die vorstehende Verjährungsfrist findet auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers Anwendung, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß der §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde.

13. Haftungsbeschränkung

13.1. Der Verkäufer haftet, soweit sich aus diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.

13.2. Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet der Verkäufer, dahinstehend aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:

a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren,

b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Die Haftung des Verkäufers ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.

13.3. Die sich gemäß Ziffer 13.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.4. Der Käufer kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, zurücktreten oder kündigen.

13.5. Ein Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

14. Datenschutz

Die Datenschutzrichtlinien können auf der Website des Verkäufers eingesehen werden.

15. Darstellungen, Urheberrecht

15.1. Der Verkäufer behält sich Änderungen in Form und Ausführung gegenüber der Katalogabbildung und -beschreibung, die Funktion und Qualität der Ware nicht beeinflussen, vor.

15.2. Der Verkäufer besitzt alle Eigentums- und Urheberrechte an Bildern, Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen. Eine Vervielfältigung oder Verwendung ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist untersagt. Bei Zweierhandlungen behält sich der Verkäufer rechtliche Schritte vor.

15.3. Die Lieferung der Ware erfolgt ohne Dekoration.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort

16.1. Erfüllungsort für Käufer und Verkäufer für alle Verpflichtungen ist Coburg. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich Coburg.

16.2. Für die Rechtsbeziehung von Käufer und Verkäufer ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden.